

I. Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Neuwittenbek
über die Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)
vom 14. Febr. 1989

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. S. 160), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und des § 35 des Landeswassergesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 7. Mai 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. Juni 1990 und mit Zustimmung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1
Änderung von Vorschriften

Die Vorschriften der Abwassersatzung werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 bis 5 erhalten folgende Fassungen:

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Ableitung und/oder Behandlung des Abwassers (Schmutz- und Regenwasser) als öffentliche Aufgabe.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist einschließlich des von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließenden Regenwassers.
- (3) Zur Erfüllung dieses Zweckes ist/wird eine Abwasseranlage hergestellt, die ein einheitliches Netz bildet und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (Kanäle für Schmutzwasser und Kanäle für Regenwasser) betrieben und unterhalten wird; hierzu gehören auch die Anschlußkanäle bis zur Grundstücksgrenze. Für Straßen, in denen die Gemeinde keine Regenwasserkanäle vorhält, beschränkt sich die öffentliche Abwasseranlage auf die Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers.
- (4) Art und Umfang der Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (5) Zu der Abwasseranlage gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung ihrer bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

2. § 2 Abs. 2 wird durch folgenden letzten Satz ergänzt:

Für Regenwasser gilt dies nur, sofern ein Regenwasserkanal für den Anschluß des jeweiligen Grundstücks verlegt ist.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Anschlußrecht nach § 2 Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluß zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Kanäle kann nicht verlangt werden.

4. § 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlage ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Abwasser - mit Ausnahme des in § 4 genannten - in die Abwasseranlage einzuleiten; für Regenwasser gilt dies nur, soweit es nicht für eigene Zwecke verwendet wird und soweit ein Regenwasserkanal vorhanden ist, an den das Grundstück angeschlossen ist.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Abwasseranlage haben, und zwar je einen Anschluß an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal sowie je einen Reinigungsschacht für Schmutz- und Regenwasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde. Ist/wird ein Regenwasserkanal nicht verlegt, ist nur an den Schmutzwasserkanal anzuschließen; der Reinigungsschacht für Regenwasser entfällt.
- (2) Die Gemeinde kann gestatten, daß bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlußkanal entwässert werden. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichtigen schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

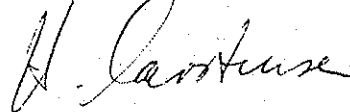
7. Im § 15 wird das Wort "Anschlußbeiträge" ersetzt durch das Wort "Beiträge".

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 28. März 1989 inkraft.

Neuwittenbek, den 16. Juli 1990
(Nr21) So./Han.

Gemeinde Neuwittenbek



-Bürgermeister-